

Vertragsgestaltung für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Joachim Holthausen, Rechtsanwalt, und Reiner Kurschat, Rechtsanwalt,
Bearbeitet von Dr. Ute Bartholomä, Rechtsanwältin, Torsten Beiner, LL.M. oec. int., Rechtsanwalt, Dr.
Barbara Bittmann, Rechtsanwältin, Marcus Bodem, M.A., Rechtsanwalt, Eckhart Braun, Rechtsanwalt, Dr.
Heino Büsching, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Ulrich Fülbier, Rechtsanwalt, Dr. Norbert Heenen,
Rechtsanwalt, Franz Held, Rechtsanwalt, Dr. Rainer Kienast, Rechtsanwalt, Dr. Stefan Klöckner, LL.M.,
Rechtsanwalt, Dr. Achim Lindemann, Rechtsanwalt, Stefan Lüft, Rechtsanwalt, Kirstin Maaß,
Rechtsanwältin, Laura Matarrelli, Rechtsanwältin, Dr. Reemt Matthiesen, Rechtsanwalt, Dr. Susanne
Mujan, LL.M., Richterin, Dr. Benjamin Müller, Rechtsanwalt, Dr. Nikolaus Polzer, Rechtsanwalt, Dr. Michael
Rein, Rechtsanwalt, Dr. Tim Reinhard, Rechtsanwalt, Dr. Henning Reitz, Rechtsanwalt, Dr. Marcus
Richter, Rechtsanwalt, Sonja Riedemann, LL.M., Rechtsanwältin, Bernd Roock, Rechtsanwalt, Christian
Runte, Rechtsanwalt, Dr. Eckhard Schmid, Rechtsanwalt, Dr. Martina Schmid, Rechtsanwältin, Stefan
Schulze, LL.M., Rechtsanwalt, Dr. Oliver Simon, Rechtsanwalt, Dr. Dagmar Unger-Hellmich,
Rechtsanwältin, Silke Wolf, Rechtsanwältin, und Dr. André Zimmermann, LL.M., Rechtsanwalt

1. Auflage 2017. Buch. LII, 949 S. Mit Freischaltcode zum Download der Vertragsmuster in Dateiform
(ohne Anmerkungen). In Leinen

ISBN 978 3 406 66202 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1771 g

[Recht > Arbeitsrecht > Arbeitsvertrag, Kündigungsschutz, Mutterschutz,
Personalwesen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

III. Weiterführende Literatur

Ginal/Heinemann-Diehl, Die arbeitsrechtliche Stellung des Fremd-Geschäftsführers, GWR 2014, 408; *Lutter*, Die Business Judgement Rule und ihre praktische Anwendung, ZIP 2007, 841; *Meckbach*, Organhaftung und Beweisrisiken, NZG 2015, 580; *Richter*, Anwendbarkeit von Ausschlussfristen auf den Herausgabeanspruch des Arbeitgebers nach § 985 BGB, ArbRAktuell 2014, 376; *Weis*, Ausgleichsklausel und dingliche Rechte, NZA-RR 1997, 124.




8 Arbeitsort

Übersicht

	Rn.
I. Klauselvorschlag	1
II. Erläuterungen	2
III. Alternative Klauseln	6
IV. Weiterführende Literatur	

I. Klauselvorschlag

- 1  26 Das Vorstandsmitglied/Der Geschäftsführer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft weder an bestimmte Zeiten noch an Orte zur Erbringung der Dienstleistung gebunden. Grundsätzlich erbringt das Vorstandsmitglied/der Geschäftsführer seine Tätigkeit am Sitz der Gesellschaft in (...).

II. Erläuterungen

1. Hintergrund

- 2 In Anbetracht der im Gegensatz zur Situation eines Arbeitnehmers deutlich freieren Stellung von Organ-Führungskräften enthalten deren Anstellungsverträge in der Praxis regelmäßig keine detaillierte Regelung zur Frage, wo die vertraglich geschuldete Leistung des Organs zu erbringen ist. Eine zu eng gefasste Regelung dieser Frage ist zumeist gar kontraproduktiv, da eine Begrenzung des örtlichen Raumes, in dem die geschuldete Leistung zu erbringen ist, vielfach mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert.
- 3 Insbesondere in überregional oder gar international tätigen Gesellschaften muss gerade von den Organ-Führungskräften ein hohes Maß an Flexibilität mit Blick auf den **Ort der Leistungserbringung** erwartet werden. Bei der Vertragsgestaltung zu bedenken ist auch, dass sich aufgrund Änderung der äußeren Umstände – zB schlichte Verlegung des Unternehmenssitzes oder Verschmelzung der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft mit abweichendem Sitz – die Notwendigkeit ergeben kann, den Arbeitsort (auch) der Organe neu zu gestalten. Eng gefasste Vertragsregelungen, die zB einen ganz bestimmten Arbeitsort des Organmitglieds ohne Vorbehalt der Änderung vorsehen, können sich bei einer beabsichtigten Neufestlegung des Arbeitsorts aus Sicht der Anstellungsgesellschaft als ausgesprochen hinderlich erweisen (Röhrborn BB 2013, 693 ff.).

2. Erläuterungen

- 4 Die hier zunächst vorgeschlagene Klausel sieht vor, dass das Organmitglied (ua) in örtlicher Hinsicht nicht an einen bestimmten Ort zur Erbringung seiner Dienstleistung gebunden ist. Diese bedeutet auch aus der Perspektive des Organmitglieds zunächst, dass dieses – selbstverständlich unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und etwaiger Weisungen (etwa auf Grundlage von § 37 Abs. 1 GmbHG) – recht eigenverantwortlich entscheiden kann, wo es seine Dienste erbringt. Im Übrigen wird im Grundsatz an den Sitz der Gesellschaft als Ort der Leistungserbringung angeknüpft.
- 5 Sollte eine Verlegung des Sitzes ansatzweise denkbar erscheinen oder sollte die Gesellschaft über mehrere Betriebe bzw. Standorte – ggf. auch im Ausland – verfügen, so empfiehlt sich die Aufnahme einer klarstellenden Regelung in den Dienstvertrag, nach der das Organmitglied verpflichtet ist, im Bedarfsfalle auch hier tätig zu werden (vgl. hierzu auch

den alternativen Klauselvorschlag unter → „Arbeitsort“ Rn. 6 ff.). Bietet nämlich der Anstellungsvertrag in derartigen Fällen keine ausreichende Grundlage für eine Veränderung des Arbeitsorts des Organmitglieds, so lässt sich eine solche ggf. nur unter Hinweis auf die Treuepflichten des Organs oder mittels denkbarer (Änderungs-)Kündigung des Anstellungsvertrags herbeiführen (vgl. hierzu *Röhrborn* BB 2013, 693 (694)).

III. Alternative Klauseln

Das Vorstandsmitglied/Der Geschäftsführer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft weder an bestimmte Zeiten noch an Orte zur Erbringung der Dienstleistung gebunden. Grundsätzlich erbringt das Vorstandsmitglied/der Geschäftsführer seine Tätigkeit am jeweiligen Sitz der Gesellschaft, derzeit also in (...). Für den Fall einer Verlegung des Sitzes der Gesellschaft verpflichtet sich das Vorstandsmitglied/der Geschäftsführer, auch am neuen Sitz der Gesellschaft tätig zu werden. Ferner stellen die Parteien klar, dass das Vorstandsmitglied/der Geschäftsführer neben seinen Tätigkeiten am Sitz der Gesellschaft insbesondere auch verpflichtet ist, im Betrieb der Gesellschaft in (...) tätig zu werden.

6



27

Der vorstehende Alternativvorschlag für eine Regelung des Arbeitsortes dient dem Ziel, dem Interesse der Gesellschaft nach einer Flexibilisierung des Arbeitsortes möglichst weitgehend Rechnung zu tragen. Entsprechend sieht der Vorschlag sowohl eine Regelung für den Fall der Sitzverlegung als auch eine Regelung für den Einsatz an weiteren Betriebsstätten jenseits des Unternehmenssitzes vor.

Eine Verlegung des Unternehmenssitzes und eine für diesen Fall vorgesehene Pflicht des Organmitglieds, seine Leistungen künftig im Grundsatz am neuen Unternehmenssitz zu erbringen, kann einen durchaus empfindlichen Eingriff in die Rechtsposition und ggf. sogar die Privatsphäre des Organs darstellen. Vor diesem Hintergrund ist stets im Einzelfall die Wirksamkeit solcher Regelungen kritisch zu hinterfragen, die dem Organ ein besonders hohes Maß an örtlicher Flexibilität abverlangen. Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn derartige Regelungen einer **AGB-Kontrolle** unterliegen. Zwar findet § 308 Nr. 4 BGB (Verbot des Änderungsvorbehalts) insoweit keine Anwendung, dennoch ist jedenfalls das Verbot überraschender Klauseln (§ 305c BGB), das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) sowie das Verbot der unangemessenen Benachteiligung (§ 307 BGB) zu berücksichtigen (vgl. *Kelber/Zeifbig/Birkefeld* Teil B Rn. 263 sowie → „AGB-Kontrolle“ Rn. 18).

Eine der Stellung und Verantwortung entsprechende Leistungserbringung kann auch voraussetzen, dass das Organmitglied zumindest in der näheren Umgebung des Unternehmenssitzes seinen Wohnort hat. Um dieser Interessenlage Rechnung zu tragen, finden sich in Anstellungsverträgen teils auch Regelungen, nach denen das Organmitglied zu einer entsprechenden Wahl seines Wohnortes – ggf. gegen Zusage der Erstattung notwendig werdender Umzugskosten – gehalten ist. Die Zulässigkeit derartiger Klauseln ist jedoch vor dem Hintergrund des damit verbundenen Eingriffs in die Privatsphäre des Organs zweifelhaft und höchstrichterlich nicht geklärt (*Besgen* HdB-Führungskräfte/*Velten* Teil 3 Rn. 790).

IV. Weiterführende Literatur


Röhrborn, Die örtlicher Versetzung des GmbH-Geschäftsführers und AG-Vorstands, BB 2013, 693 ff.

9 Arbeitszeit

Übersicht

	Rn.
I. Klauselvorschlag	1
II. Erläuterungen	2
III. Alternative Klauseln	8
IV. Weiterführende Literatur	

I. Klauselvorschlag

- 1  28 Das Vorstandsmitglied/Der Geschäftsführer stellt der Gesellschaft seine volle Arbeitskraft, sein Wissen, sein Können und seine Erfahrung uneingeschränkt und ausschließlich zur Verfügung.

Das Vorstandsmitglied/Der Geschäftsführer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft weder an bestimmte Zeiten noch an Orte zur Erbringung der Dienstleistung gebunden. Grundsätzlich erbringt das Vorstandsmitglied/der Geschäftsführer seine Tätigkeit am Sitz der Gesellschaft in (...).

II. Erläuterungen

1. Hintergrund

- 2 Der **Geschäftsführer** einer GmbH ist bereits kraft bestehender Treuepflichten in der Regel gehalten, seine **ganze Arbeitskraft** zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen, sofern der Anstellungsvertrag keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung vorsieht (Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 35 Rn. 49). In Ermangelung einer abweichenden Regelung durch den Anstellungsvertrag oder eine konkretisierende Weisung der Gesellschafterversammlung entscheidet der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Belange der Gesellschaft allerdings selbständig über den genauen zeitlichen Umfang und die genaue zeitliche Lage seiner Tätigkeit für die Gesellschaft. Dauer und Lage der Arbeitszeit haben sich dabei an den übernommenen und zu erledigenden Aufgaben auszurichten.
- 3 Der Geschäftsführer ist bei entsprechender Notwendigkeit verpflichtet, über die ansonsten in der Gesellschaft geltenden regelmäßigen Arbeitszeiten hinaus tätig zu werden und ggf. auch einen geplanten Urlaub mit Rücksicht auf die Belange der Gesellschaft zu verschieben bzw. einen bereits angetretenen Urlaub sogar abzubrechen (*Fleischer NJW* 2006, 3239 (3241)).
- 4 Wegen §§ 2 Abs. 2, 18 Abs. 1 ArbZG sind die Regelungen des **Arbeitszeitgesetzes** auf den Geschäftsführer einer GmbH nicht anzuwenden (*Kelber/Zeißig/Birkefeld Führungskräfte-HdB Teil B Rn. 386*). Der Geschäftsführer ist daher erforderlichenfalls auch verpflichtet, über die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes hinaus für die Gesellschaft tätig zu werden. Begrenzt wird die Pflicht des Organmitglieds zur Arbeitsleistung in zeitlicher Hinsicht durch § 138 BGB bzw. durch eine drohende Gefährdung der Gesundheit des Organs (*Besgen Führungskräfte-HdB/Velten Teil 3 Rn. 272*).
- 5 Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für das **Vorstandsmitglied** einer Aktiengesellschaft. Auch dieses ist kraft seiner organschaftlichen Stellung im Grundsatz und in Ermangelung einer anderweitigen Regelung verpflichtet, der Gesellschaft seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Auch im Falle des Vorstandsmitglieds haben sich

Umfang und zeitliche Lage der Arbeitsleistung an den Aufgaben des Organmitglieds, dem Unternehmensgegenstand, dem Geschäftsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auszurichten (*Beiner/Braun* Vorstandsvertrag Rn. 654). Die Begrenzungen des Arbeitszeitgesetzes finden wegen §§ 2 Abs. 2, 18 Abs. 1 ArbZG auf das Vorstandsmitglied ebenfalls keine Anwendung.

2. Erläuterungen

In der Praxis finden sich in den Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorständen selten konkrete Regelungen zu **Dauer und Lage der wöchentlichen Arbeitszeit**. In der Tat verträgt sich eine solche Regelung schon zumeist nicht mit der gegenüber einem abhängig beschäftigten Arbeitnehmer gesteigerten Selbstständigkeit des GmbH-Geschäftsführers und den Erwartungen der Gesellschafter. Der Bundesfinanzhof weist etwa in einer Entscheidung zutreffend darauf hin, dass es den Gesellschaftern in aller Regel auf das Ergebnis des Arbeitseinsatzes des Geschäftsführers und nicht – jedenfalls nicht vorrangig – darauf ankomme, dass der Geschäftsführer eine bestimmte Anzahl von Stunden für die GmbH tätig ist (BFH 27.3.2001 – I R 40/00, NJW 2002, 86). Diese Erwägungen gelten erst Recht für den Vorstand einer Aktiengesellschaft.

Entsprechend sieht auch die hier vorgeschlagene Klausel keine konkrete Bestimmung zu Dauer und Lage der Arbeitszeit vor. Solche oder ähnliche Klauseln stellen die Regel in der Vertragspraxis dar. Die Regelung spiegelt letztlich lediglich den ohnehin geltenden Rechtsrahmen wieder und führt diesen insbesondere dem Organ noch einmal deutlich vor Augen. Hierüber hinausgehende Regelungen sind in der Regel nicht geboten.

III. Alternative Klauseln

Der Geschäftsführer stellt der Gesellschaft seine volle Arbeitskraft, sein Wissen, sein Können und seine Erfahrung uneingeschränkt und ausschließlich zur Verfügung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt regelmäßig 40 Stunden. Der Geschäftsführer ist jedoch verpflichtet, auch über diesen Umfang hinaus tätig zu werden, soweit es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Geleistete Überstunden sind mit der in diesem Vertrag vorgesehenen Vergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Sollte im Einzelfall die Aufnahme einer Wochenarbeitszeit ausdrücklich gewünscht sein, kann die vorstehende Klausel verwendet werden. Praktisch bedeutsam und sinnvoll dürfte eine solche Regelung allerdings lediglich im Falle eines Fremdgeschäftsführers sein.

Die Bestimmung einer wöchentlichen Arbeitszeit zieht die Frage nach sich, ob und ggf. wie etwaige Überstunden zu vergüten sind. Die Klausel sieht hier eine pauschale Abgeltung mit der ansonsten im Vertrag geregelten Vergütung vor. Eine solch pauschale Abgeltung wird im Anstellungsvertrag eines Organmitglieds vielfach weiterhin als zulässig erachtet (*Besgen/Führungskräfte-HdB/Velten* Teil 3 Rn. 274; *Kelber/Zeißig/Birkefeld* Führungskräfte-HdB Teil B Rn. 386 ff.).

IV. Weiterführende Literatur

Tillmann/Mohr, GmbH-Geschäftsführer, Rn. 167 ff.; *Besgen/Velten*, Handbuch Führungskräfte, Teil 3 Rn. 272 ff.; *Kelber/Zeißig/Birkefeld*, Rechtshandbuch Führungskräfte, Teil C Rn. 189 ff.

10 Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten

Übersicht

	Rn.
I. Klauselvorschlag	1
II. Erläuterungen	3
III. Alternative Klauseln	53
IV. Weiterführende Literatur	

I. Klauselvorschlag

1. Geschäftsführer

1 Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten



30

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft ggf. gemeinsam mit weiteren bestellten Geschäftsführern nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dieses Anstellungsvertrages und den Weisungen der Gesellschafterversammlung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters.

Ggf. zusätzlich:

Der Geschäftsführer ist zurzeit für den Geschäftsbereich (...) zuständig und verantwortlich. Die Gesellschafter sind berechtigt, dem Geschäftsführer durch die Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Weisung weitere und/oder andere Aufgaben zu übertragen. Die Zuweisung bestimmter Aufgabenbereiche entbindet den Geschäftsführer nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Gesellschaft.

(2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft nach außen gemäß der von der Gesellschafterversammlung erteilten Vertretungsberechtigung. Der Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschaft ist auch dann jederzeit berechtigt, bestimmte In-Sich-Geschäfte des Geschäftsführers auszunehmen oder die Befreiung zu widerrufen.

(3) Der Geschäftsführer ist zu der Durchführung aller Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft befugt, soweit seine Geschäftsführungsbefugnis nicht durch die Satzung der Gesellschaft, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder nach diesem Dienstvertrag abweichend geregelt wird.

(4) Zu der Durchführung der Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Insbesondere sind folgende Rechtsgeschäfte zustimmungspflichtig:

- Aufnahme neuer und/oder Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche
- die Gründung, Auflösung und/oder Veräußerung von Tochtergesellschaften
- die Errichtung und/oder Schließung von Zweigniederlassungen
- Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung, wie etwa die Erteilung und/oder die Erhöhung von Pensionszusagen
- der Abschluss von Kreditverträgen mit einer Summe von (...) EUR netto und mehr
- der Erwerb und/oder die Veräußerung von Grundstücken.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Geschäftsführungsbefugnis über die in der Satzung, der Geschäftsordnung oder vorstehend in (4) genannten Rechtsgeschäfte hinaus durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall einzuschränken, zu ändern und/oder aufzuheben.

(6) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, wenn gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, Anklage erhoben wurde oder eine strafrechtliche Verurteilung erfolgte, die einer Geschäftsführertätigkeit nach § 6 Abs. 2 GmbHG entgegensteht.

(7) Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen oder sonstige Mandate im Bei- oder Aufsichtsrat oder ähnlichen Gremien solcher Unternehmen, sowie von Verbänden und Vereinen, denen die Gesellschaft angehört, ohne gesonderte Vergütung oder vertragliche Vereinbarung zu übernehmen. Vergütungen, die der Geschäftsführer für die Ausübung solcher Mandate erhält, sind auf seine Vergütung nach diesem Vertrag entsprechend anzurechnen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Gesellschaft über den Bezug entsprechender Vergütungen unter Vorlage aussagekräftiger Belege unverzüglich schriftlich umfassend Auskunft zu erteilen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Ämter niederzulegen, wenn dieser Dienstvertrag endet oder die Gesellschafterversammlung dies wünscht.

2. Vorstand

Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten

(1) Das Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der Gesellschaft zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieses Dienstvertrages sowie – soweit vorhanden – der jeweils gültigen Geschäftsordnung für den Vorstand nebst Geschäftsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Die Satzung der Gesellschaft kann jederzeit durch die Hauptversammlung geändert werden. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan können jederzeit vom Aufsichtsrat erlassen oder geändert werden.

alternativ:

(1) Dem Vorstandsmitglied wird im Rahmen der Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit für den Bereich (...) / die Sparte (...) / die Region (...) zugewiesen und in diesem Bereich Einzelgeschäftsführungsbefugnis erteilt. Die Geschäftsordnung wird vorsehen, dass Entscheidungen im Vorstand mit Ausnahme grundsätzlicher Fragen in der Regel mehrheitlich getroffen werden und für in den von dem Vorstandsmitglied verantworteten Bereich fallende Aufgaben kein Vetorecht eines anderen Vorstandsmitglieds begründet wird. Der Aufsichtsrat kann davon abweichend die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung aus sachlichen Gründen jederzeit ändern.

(2) Das Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft nach außen gemäß den Vertretungsregelungen der Satzung der Gesellschaft in der jeweils gültigen aktuellen Fassung oder bei entsprechender Ermächtigung des Aufsichtsrats durch die Satzung entsprechend den aktuellen Bestimmungen des Aufsichtsrats.

(3) Das Vorstandsmitglied hat alle ihm nach dem AktG, dem HGB und anderen gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung obliegenden Pflichten gewissenhaft und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen.

(4) Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, auf Wunsch des Vorstands der Gesellschaft und/oder des Aufsichtsrats Aufsichtsratsmandate, andere Ämter oder ähnliche Funktionen in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie eine Tätigkeit in Verbänden, denen die Gesellschaft aufgrund ihrer geschäftlichen Betätigung angehört, oder auch ein Ehrenamt in Verwaltung oder Rechtsprechung ohne

2

 31

gesonderte Vergütung oder vertragliche Vereinbarung zu übernehmen. Soweit das Vorstandsmitglied aus den vorstehend genannten Tätigkeiten eine Vergütung erzielt, hat es sie in voller Höhe unaufgefordert an die Gesellschaft unter Vorlage von Abrechnungen bzw. Kopien dieser Abrechnungen abzuführen. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die Ämter niederzulegen, wenn dieser Dienstvertrag endet oder der Vorstand der Gesellschaft und/oder der Aufsichtsrat dies wünschen.

(5) Das Vorstandsmitglied hat im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der jeweiligen Entsprechenserklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft (§ 161 AktG) einzuhalten und ist verpflichtet, für ihre Einhaltung im Übrigen Sorge zu tragen.

II. Erläuterungen

1. Hintergrund

a) Wirtschaftliches Interesse

- 3 Eine juristische Person kann ausschließlich durch ihre Organe handeln. Aus diesem Grunde benötigt sowohl eine GmbH als auch eine AG ein Organ, das nach außen tätig wird und die Gesellschaft vertritt. Dieses Organ ist bei der GmbH der Geschäftsführer. Dementsprechend bestimmt § 6 Abs. 1 GmbHG, dass eine GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer haben muss. Das Leitungsorgan einer AG ist nach § 76 Abs. 1 AktG der Vorstand, der im Grundsatz ebenfalls aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen kann. Bei Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat der Vorstand aus mindestens zwei natürlichen Personen zu bestehen, wobei auch in diesem Fall die Satzung der AG bestimmen kann, dass der Vorstand aus nur einer natürlichen Person besteht (§ 76 Abs. 2 AktG).
- 4 Bei Gesellschaften, die vom MitbestG oder von der Montanmitbestimmung erfasst sind, ist als gleichberechtigtes Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organs ein Arbeitsdirektor zu bestellen (§ 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG, § 13 Abs. 1 S. 1 MontanMitbestG, § 13 Abs. 1 S. 1 MontanMitbestErgG). Dies hat zur Folge, dass in solchen Gesellschaften mindestens zwei Geschäftsführer bestellt werden müssen bzw. der Vorstand aus mindestens zwei natürlichen Personen zu bestehen hat. Spezialgesetze können weitere Sonderregelungen hinsichtlich der Mindestanzahl der Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder enthalten (bspw. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KWG).
- 5 Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder unterliegen allein kraft ihrer Organstellung bestimmten zwingenden gesetzlichen Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die im Anstellungsvertrag auch nicht abbedungen werden können. Diese gesetzlichen Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten bestehen unabhängig von einer vertraglichen Regelung unmittelbar mit der Bestellung zum Geschäftsführer einer GmbH oder zum Vorstand einer AG. Durch den Anstellungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Organmitglied werden die Organpflichten zugleich zu vertraglichen Pflichten des Organmitglieds.
- 6 Über die eigentlichen Organpflichten hinaus können sich aus dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder des Vorstandsmitglieds weitere Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten ergeben. So kann sich aus dem Anstellungsvertrag bspw. die Pflicht zur Übernahme bestimmter Ämter außerhalb der Organtätigkeit für die Gesellschaft oder ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot (vgl. hierzu näher → „Wettbewerbsverbot“ Rn. 19 ff.) ergeben. Weiterhin kann in dem Anstellungsvertrag das gesetzliche Wettbewerbsverbot konkretisiert oder können Ausnahmen hiervon vorgesehen werden (vgl.